



## Hinweise für Erzeuger und Besitzer gewerblicher Siedlungsabfälle (Stand: 01/2019)

Seit dem 1. August 2017 gilt die neue Fassung der bundesweit gültigen und grundsätzlich für jeden gewerblichen Abfallerzeuger und -besitzer relevanten **Gewerbeabfallverordnung** (GewAbfV).

Sie bestimmt unter anderem den Umgang mit gewerblichen Siedlungsabfällen und schreibt **primär eine Getrennthaltung verschiedener Abfallfraktionen** vor.

Für nicht verwertbare Abfälle gilt nach § 7 Abs. 1 GewAbfV die Überlassungspflicht an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger. Im Zuständigkeitsbereich der Region Hannover ist dies der Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover (aha). Da bei jedem Erzeuger gewerblicher Siedlungsabfälle auch Abfälle anfallen, die nicht verwertet werden können, legt § 7 Abs. 2 GewAbfV fest, dass mindestens ein Abfallbehälter (**Pflichtrestmülltonne**) des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers zu nutzen ist.

Kleinmengenerzeuger, d. h. Unternehmen mit nur geringen Mengen an gewerblichen Siedlungsabfällen (z. B. Büros von Freiberuflern in Wohnhäusern), die häufig auf dem gleichen Grundstück oder sogar in dem gleichen Gebäude wie private Haushaltungen ansässig sind, können sich gemäß § 5 GewAbfV der jeweiligen Abfallentsorgung anschließen, wenn auf dem Grundstück gleichzeitig auch Haushaltsabfälle anfallen und ihm aufgrund der geringen Menge eine von den Haushaltsabfällen gleicher Art getrennte Erfassung wirtschaftlich nicht zumutbar ist. Abfälle sind dabei mindestens in dem Umfang getrennt zu sammeln wie Getrenntsammlensysteme hierfür angeboten werden oder vorgeschrieben sind. Für sie entfällt die Pflicht zur Benutzung einer Pflichtrestmülltonne sowie die nachfolgend beschriebenen Getrennthaltungs- und Dokumentationspflichten für gewerbliche Siedlungsabfälle.

### Erzeuger gewerblicher Siedlungsabfälle müssen folgende Punkte beachten:

1. **Getrennt zu sammeln und zu entsorgen** sind primär die Fraktionen Papier/Pappe/Karton (PPK), Glas, Kunststoffe, Metalle, Holz, Textilien und biologisch abbaubare Abfälle. Daneben wird eine Getrennthaltung weiterer Abfälle verlangt, die „nach Art, Zusammensetzung, Schadstoffgehalt und Reaktionsverhalten den Abfällen aus privaten Haushaltungen vergleichbar sind.“
2. Eine Dokumentation dieser Getrennthaltung ist gemäß § 3 Abs. 3 GewAbfV zu erstellen.
3. **Von der Getrennthaltungspflicht** befreit § 3 Abs. 2 GewAbfV, soweit sie im Einzelfall technisch nicht möglich (z. B. wegen Platzmangel) oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist (z. B. wegen sehr geringer Menge von deutlich unter wöchentlich 10 kg / Abfallfraktion; Die getrennte Sammlung von PPK und Glas ist regelmäßig auch in diesen Fällen zumutbar).
4. Falls die unter Ziffer 3. aufgeführte Ausnahmeregelung genutzt wird, ist dies in die unter Ziffer 2. genannte **Dokumentation mit aufzunehmen** und dort zu begründen („darzulegen“).
5. Soweit die o. g. Fraktionen gemäß Ziffer 3. nicht getrennt gehalten werden, ist das stattdessen entstehende Gemisch einer **Vorbehandlungsanlage** zuzuführen.
6. Der Erzeuger des Abfallgemisches ist verpflichtet, es von medizinischen und tiermedizinischen Abfällen komplett freizuhalten und die Abfallarten **Glas und Bioabfälle**



ggf. nur soweit zuzumischen, dass die Vorbehandlung nicht beeinträchtigt wird. (Um dies abzuklären, bedarf es ggf. einer Rücksprache mit dem Abfallbeförderer oder Abfallentsorger). Außerdem muss sich der Abfallerzeuger bei der erstmaligen Übergabe einmalig **vom Betreiber der Vorbehandlungsanlage bestätigen lassen**, dass diese über die in § 6 GewAbfV geforderten Komponenten verfügt und eine Sortierquote von mindestens 85 % erreicht. Wenn der Abfallerzeuger die Vorbehandlungsanlage nicht direkt selbst beliefert, sondern einen Abfallbeförderer damit beauftragt, dann muss dieser Beförderer die Bestätigung des Anlagenbetreibers einholen und danach unverzüglich seinem Auftraggeber, also dem Abfallerzeuger, eine entsprechende Rückmeldung geben.

7. Auch die Zuführung zu einer solchen Vorbehandlungsanlage ist zu **dokumentieren** (§ 4 Abs. 5 GewAbfV).
8. § 4 Abs. 3 S. 1 GewAbfV **befreit von der unter Ziffer 5. genannten Pflicht**, die besagten Abfallgemische einer entsprechenden Vorbehandlungsanlage zuzuführen, sofern dies technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist. Letzteres ist gemäß § 4 Abs. 3 S. 2 der Fall, wenn die Gesamtkosten außer Verhältnis zu den Kosten einer anderweitigen (z. B. energetischen) Verwertung stehen. Gewisse Mehrkosten gelten also als zumutbar. Auch diese Befreiung ist, siehe Ziffer 7., zu **dokumentieren**.
9. § 4 Abs. 3 Satz 3 GewAbfV bietet eine zusätzliche Option, unter der die Pflicht der Zuführung zu einer Vorbehandlungsanlage entfallen kann: Sofern der Abfallerzeuger im Vorjahr **mindestens 90 % seiner gewerblichen Siedlungsabfälle einer Getrenntsammlung** zugeführt hat (und diese weitgehende Getrenntsammlung auch aktuell noch praktiziert), kann er für die restlichen max. 10 % seiner gewerblichen Siedlungsabfälle auf eine Zuführung zur Vorbehandlung verzichten. In diesem Fall muss bis zum 31. März des laufenden Jahres ein zugelassener Sachverständiger einen Nachweis über das vorjährige Erreichen der Getrenntsammlungsquote erstellen.
10. Kann die Zuführung zu einer Vorbehandlungsanlage aufgrund der Ziffern 8. oder 9. entfallen, sind die entsprechenden Abfallgemische stattdessen **anderweitig zu verwerten** (z. B. energetisch durch **Verbrennung**). Auch hier darf das Gemisch keinerlei medizinische oder tiermedizinische Abfälle enthalten und außerdem die vier Abfallarten Glas, Bioabfälle, Metalle und mineralische Abfälle ggf. nur in solch geringen Mengen enthalten, dass die Verwertung nicht beeinträchtigt oder verhindert wird. Auch dieser Entsorgungsweg ist zu **dokumentieren**.
11. **Für alle o. g. Dokumentations-Unterlagen** (siehe Ziffern 2., 4., 6., 7., 8., 9., 10.) gilt: Sie sind der zuständigen Abfallbehörde auf Verlangen vorzulegen. Die Behörde kann dabei die Vorlage auf elektronischem Weg (Scans) verlangen.

Die vorstehenden Ausführungen sind ohne Gewähr und können **nur einen Überblick** bieten. Zur Konkretisierung der jeweiligen Pflichten, insbesondere auch der **Dokumentationspflichten**, ist eine **sorgfältige Lektüre der [Gewerbeabfallverordnung](#)** und der neugefassten, voraussichtlich 2019 in Kraft tretenden, **LAGA-Mitteilung 34** ratsam.

**Weitere Informationen zur Abfallentsorgung und –überwachung in der Region Hannover** sowie eine **kaskadenartige Veranschaulichung dieser Hinweise** finden sich unter:

<https://www.hannover.de/abfallueberwachung>